



Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Herrn Sektionsleiter Dr. Michael Losch  
Stubenring 1  
1010 Wien

Stabsabteilung Wirtschaftspolitik  
Economic Policy Department  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 187  
1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-298  
E wp@wko.at  
W wko.at/wp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMWA-56.240/0013-C1/SL/2007	StA Wp / RL	4411	1.3.2007
9.2.2007			

### Budgetbegleitgesetze 2007 - Novellierung des FFG-Errichtungsgesetz (FFG-G)

Die Wirtschaftskammer dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der geplanten Novellierung, die überwiegend Anpassungen zur Namensänderung von Ressorts, eine Präzisierung des Aufgabenbereichs der FFG, eine Valorisierung von Beträgen und darüber hinaus auch Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat betrifft. Dazu im Detail:

#### § 3 Abs. 2 - Aufgaben der Gesellschaft

Der explizite Bezug zu Tätigkeiten und Maßnahmen auf ‚nationaler und internationaler Ebene‘ wird begrüßt. Es sei in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass die internationalen Aktivitäten in bestmöglicher Abstimmung mit der Austrian Business Agency (ABA) und der Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer Österreich (AWO) durchgeführt werden mögen.

Auch die formale Ergänzung der Aufgaben, insbesondere die Verwaltung von öffentlichen Fördermitteln zur Unterstützung der Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (z.B. Energie- und Klimaschutzfonds) wird begrüßt; entspricht diese Ergänzung doch den bei der Errichtung der FFG im Jahr 2004 und den im Regierungsprogramm für die XIII. Gesetzgebungsperiode festgehaltenen Aufgaben der Gesellschaft sowie den Maßnahmen, die die FFG im Auftrag von Ministerien unter den geltenden FTE-Richtlinien auch heute schon abwickelt.

#### § 6 Abs. 2 - Aufsichtsrat

Der vorgeschlagene Text findet nur dann Zustimmung, wenn zwei wichtige Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Gesetzgeber soll festlegen, welcher der beiden Eigentümer den Vorsitzenden des Aufsichtsrates entsendet. Der jeweils andere Eigentümer soll entsprechend den stellvertretenden Vorsitzenden bestellen.

2. Das in den Erläuternden Bemerkungen (siehe unten) des geltenden FFG-Gesetzes der Wirtschaftskammer Österreich eingeräumte Vorschlagsrecht für eines der beiden von BMVIT und BMWA einvernehmlich bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates muss wie das originäre Entsendungsrecht aufrecht bleiben, zumal der Wirtschaftskammer Österreich dieses Vorschlagsrecht bei der Bestellung im Sommer 2004 ausdrücklich zugesichert wurde.

Entsprechend halten die parlamentarischen Materialien zum FFG-Gesetz 2004 fest: *„Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ebenso wie die beiden von den Bundesministern für Verkehr, Innovation und Technologie sowie Wirtschaft und Arbeit gemeinsam bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates haben über unternehmerische Erfahrung zu verfügen. Unter „unternehmerischer Erfahrung“ ist insbesondere eine mehrjährige hauptberufliche Tätigkeit in leitender Funktion zu verstehen (Unternehmer, Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Prokurist mit Verantwortung für Forschung und Entwicklung bzw. Forschungsfinanzierung oder Forschungs-koordination). Mit der vorgesehenen Zusammensetzung des Aufsichtsrates soll gesichert sein, dass wenigstens fünf Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende, über unternehmerische Erfahrungen verfügen oder direkt von einer Interessenvertretung der Wirtschaft entsandt sind. Eines der beiden von den Bundesministern für Verkehr, Innovation und Technologie und für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen bestellten Mitglieder wird auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich bestellt.“*

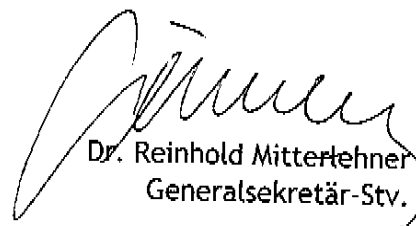
Die Erwägungen, die den Gesetzgeber dabei geleitet haben, gelten auch heute. Für die FFG als die wichtigste Einrichtung des Bundes zur Förderung der wirtschaftsbezogenen Forschung und Entwicklung ist der Bezug auf dieses Profil der Mitglieder des Aufsichtsrates unverzichtbar. Um Berücksichtigung dieser Anliegen wird ersucht.

Wunschgemäß ergeht diese Stellungnahme im Wege der elektronischen Post an die Adressen [post@C1SL.bmwa.gv.at](mailto:post@C1SL.bmwa.gv.at) sowie [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.